

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse

Vom 20. November 2002

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt

- a) nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (**SäHO**) in der Fassung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153, 154) und der hierzu erlassenen **Verwaltungsvorschriften** in der jeweils gültigen Fassung sowie
- b) auf Grund von §§ 27 und 28 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz – Landestierseuchengesetz – (**SächsAGTierSG**) vom 22. Januar 1992, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 172) geändert worden ist, und dieser Richtlinie

der Tierseuchenkasse einen Zuschuss für die Tiergesundheitsdienste und bei der Durchführung des Tierseuchengesetzes (**TierSG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3093), und der auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei der Bekämpfung der Brucellose, der Tuberkulose des Rindes, der Leukose des Rindes, der Schweinepest und der Aujeszkyschen Krankheit, des **Landestierseuchengesetzes** sowie weiterer durch das Staatsministerium für Soziales genehmigter Programme der Tierseuchenkasse zur Bekämpfung weiterer Tierseuchen. Der Zuschuss dient der finanziellen Sicherstellung von staatlichen Tierseuchen-Bekämpfungsprogrammen und wirkt damit darauf hin, dass übertragbare Krankheiten bei Tieren verhütet und bekämpft werden. Die Förderung dient der Sicherung des Verbraucherschutzes sowie der Gesunderhaltung und Wirtschaftlichkeit der Tierbestände.

2. Gegenstand der Förderung

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse

1. nach § 27 **SächsAGTierSG**
2. nach § 28 Abs. 1 **SächsAGTierSG** bei der Durchführung des Tierseuchengesetzes und der auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei der Bekämpfung
 - a) der Brucellose
 - b) der Tuberkulose des Rindes
 - c) der Leukose des Rindes
 - d) der Schweinepest und
 - e) der Aujeszkyschen Krankheit
3. nach § 28 Abs. 2 **SächsAGTierSG** für die Durchführung weiterer durch das Staatsministerium für Soziales genehmigter Programme der Tierseuchenkasse zur Bekämpfung weiterer Tierseuchen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Sächsische Tierseuchenkasse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:

1. nach Nummer 2.2.:
das Vorliegen einer nach Tierseuchenrecht erlassenen Vorschrift zur Bekämpfung der genannten Tierseuchen.
2. nach Nummer 2.3.:
 - a) das Vorliegen einer nach Tierseuchenrecht erlassenen Vorschrift zur Bekämpfung von Tierseuchen oder eines im Einvernehmen mit der obersten

Landesbehörde aufgestellten Programms zur Bekämpfung von Tierseuchen und

- b) der Nachweis der Tierseuchenkasse, dass anteilig Kosten bei der Durchführung der Maßnahmen getragen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als verlorener Zuschuss und in der Regel in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- b) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- c) Die Förderung nach Nummer 2.2 erfolgt bis zu 90% der Ausgaben im Rahmen der Diagnostik und Überwachung mit Ausnahme der Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.
- d) Die Förderung nach Nummer 2.3 wird für die in der Anlage aufgeführten Programme und Rechtsvorschriften gewährt. Sie erfolgt bis zu dem in Spalte 3 der Anlage aufgeführten maximalen Fördersatz.

6. Verfahrensregelungen

a) Antragsverfahren

Die Tierseuchenkasse reicht bis zum 1. April des Jahres den Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für das laufende Jahr bei der Bewilligungsbehörde ein. Dem Antrag ist eine tabellarische Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten, der Kosten pro Maßnahme, der Kostenbeteiligungen und des nach Nummer 5 Buchst. c und d veranschlagten maximalen Zuschusses beizufügen.

b) Bewilligungsbehörde

Zuständige Behörde für die Bewilligung ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales. Die Bewilligungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid über die Gewährung der Zuschüsse.

c) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag in der Regel alle zwei Monate in Teilbeträgen, basierend auf den der Tierseuchenkasse in dem Zeitraum voraussichtlich entstehenden Kosten.

d) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis über gewährte Förderung ist jeweils bis zum 1. April des Folgejahres vorzulegen oder mit dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Dem Verwendungsnachweis ist der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des bezuschussten Haushaltsjahres beizufügen.

e) Weiterführende Regelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderungen der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts sowie § 44 der [SäHO](#) und der dazu erlassenen [Verwaltungsvorschriften](#) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Fortschreibung der Anlage

Bei Genehmigung oder Erlass weiterer Tierseuchen-Bekämpfungsprogramme gemäß § 28 [SächsAGTierSG](#) gilt diese Richtlinie entsprechend. Die Anlage zur Richtlinie kann jederzeit durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen geändert werden.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 20. November 2002

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Weber

Anlage
(zu Nummer 5 Buchst. d)

Tierseuchen-Bekämpfungsprogramme

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Beteiligung des SMS an den von der TSK zu tragenden Kosten bis zu
1	Programm Stutengesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 26. März 1997	70 %
2	Programm zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen vom 13. Oktober 1998	70 %
3	Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung der CEM-Verbreitung (Kontagiöse Equine Metritis) bei Hengsten mit Deckerlaubnis in Sachsen vom 10. Januar 2002	50 %
4	Landesprogramm des SMS und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinderbestände vor BHV1-Infektionen und zur Bekämpfung in BHV1-infizierten Rinderbeständen vom 17. April 1998 (SächsABI. S. 358), geändert durch VwV vom 24. Juni 1999 (SächsABI. S. 663)	80 %
5	Salmonelloseuntersuchung: Nummer 8 der VwV des SMS über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABI. S. 532), zuletzt geändert durch VwV vom 1. März 1997 (SächsABI. S. 357), verlängert durch SMS-Verlängerungs-VwV 2000)	70 %
6	Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) und zur Bekämpfung in infizierten Beständen vom 17. April 1998, geändert am 27. September 2001	70 %
7	Programm des SMS und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Paratuberkulose-Diagnostik und -Bekämpfung vom 10. Januar 2002	70 %
8	Programm zur Förderung der Eutergesundheit in Sachsen gemäß „VwV des SMS zur Durchführung des amtlichen Eutergesundheitsdienstes im Freistaat Sachsen“ vom 17. April 1998	70 %
9	Programm des SMS und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS-Programm) vom 17. April 1998 (SächsABI. S. 656), geändert durch VwV vom 24. Juni 1999 (SächsABI. S. 663)	70 %
10	Programm des SMS und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Verbesserung der Fruchtbarkeitsleistung der Sauen in den Ferkelerzeugerbetrieben im Freistaat Sachsen vom 10. Januar 2002	70 %
11	Richtlinie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaaf, Texelschaaf, Schwarzköpfiges Fleischschaaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 (SächsABI. S. 376), verlängert durch VwV vom 20. November 1998 (SächsABI. S. 1013)	70 %
12	Richtlinie des SMS zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABI. S. 1363), verlängert durch VwV vom 18. November 1999 (SächsABI. S. 1164)	70 %

13	Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Salmonella Gallinarum-Pullorum in Rassegeflügelbeständen im Freistaat Sachsen vom 2. Januar 1995	90 %
14	Richtlinie des SMS zur Bekämpfung der Salmonelleninfektion in Hühnergeflügelbeständen des Freistaates Sachsen vom 20. April 1993 (SächsABl. S. 851), geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1995 (SächsABl. S. 919), verlängert durch VwV vom 20. November 1998 (SächsABl. S. 1013)	90 %
15	Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Beteiligung an der Salmonellenpflichtimpfung in Aufzuchtbetrieben nach der <u>Hühner-Salmonellen-Verordnung</u> vom 11. April 1994	90 %
16	VwV des SMS – Bekämpfung der Newcastle Disease (ND), Programm zur serologischen Kontrolle der Impfung vom 23. Mai 1997, geändert durch VwV vom 23. Dezember 1997	90 %
17	Programm zur Abklärung von vermehrt auftretenden, neuartigen Hautveränderungen bei Karpfen vom 15. Oktober 1997, geändert am 13. Oktober 1998	50 %
18	Verwaltungsvorschrift des SMS zur Leukose- und Brucelloseüberwachung in Milchproben vom 11. März 1994 (SächsABl. S. 566), zuletzt geändert durch VwV vom 21. Juni 1996 (SächsABl. S. 692), verlängert durch VwV vom 18. November 1999 (SächsABl. S. 1164)	70 %